

Mitteilung des Senats vom 9. Dezember 2008**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und anderer Vorschriften**

Der Senat leitet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und anderer Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Bürgerschaftssitzung zu.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der Ärztekammer Bremen, der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen, dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, Landesverband Bremen, und dem Hausärzteverband Bremen abgestimmt.

Die staatliche Deputation für Arbeit und Gesundheit hat am 4. Dezember 2008 entsprechend beschlossen.

Kosten werden durch das Gesetz nicht entstehen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes**

§ 14 a des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 4 und 5.
2. In Absatz 5 Satz 2 wird in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. gegenwärtige Anschrift des Kindes bei Abweichung von der Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes mit Ortsnummer.“

Artikel 2**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden**

In § 13 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in der Fassung der Bekanntmachung von 9. Juni 1990 (Brem.GBl. S. 175 – 210-a-3), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 317) geändert worden ist, werden in Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

- „7. gegenwärtige Anschrift des Kindes mit Ortsteilnummer,
8. Ordnungsmerkmal der Behörde.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln in Alten- und Pflegeheimen

Die Verordnung über die Aufbewahrung und Verabreichung von Arzneimitteln in Alten- und Pflegeheimen vom 15. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 179 – 2120-f-7), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 9 Nr. 6 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Kindesvernachlässigung (Kindeswohlgesetz – KiWG) vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 317) ist ein neuer § 14 a in das Gesundheitsdienstgesetz eingefügt worden. Nach dieser Regelung lädt das zuständige Gesundheitsamt die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter jedes Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung U4 bis U9 bevorsteht, zur Teilnahme des Kindes an der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt schriftlich ein. Im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Früherkennungsuntersuchungen werden Datenübermittlungen zwischen den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und dem Gesundheitsamt sowie dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt geregelt (§ 14 a Abs. 2 und 5). Dabei dürfen bezogen auf das zu untersuchende Kind insbesondere folgende Daten übermittelt werden:

1. Familiennamen des Kindes,
2. Vornamen des Kindes,
3. Tag und Ort der Geburt des Kindes,
4. Geschlecht des Kindes,
5. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Kindes,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes mit Ortsteilnummer.

Bei der Umsetzung dieser Vorschrift durch das Gesundheitsamt hat sich gezeigt, dass die gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes nicht selten unklar ist und von der gegenwärtigen Anschrift des Kindes abweicht, wenn z. B. die Eltern getrennt leben oder das Kind bei Verwandten untergebracht oder fremdplatziert ist. In derartigen Fällen ist es erforderlich, dass auch die von der Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes abweichende gegenwärtige Anschrift des Kindes übermittelt wird, um eine reibungslose Abwicklung der Einladung des Kindes zu gewährleisten. Die entsprechenden Datenübermittlungsregelungen, sowohl in § 14 a des Gesundheitsdienstgesetzes als auch in der Meldedatenübermittlungsverordnung, müssen daher entsprechend angepasst werden.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

§ 14 a Abs. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes regelt, dass die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung U4 bis U9 durchgeführt haben, verpflichtet sind, dem Gesundheitsamt unverzüglich einen Rückmeldebogen zu übersenden, der die oben genannten Daten sowie zusätzlich das Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und die Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung enthält. Die unter den Nummern 4 bis 6 aufgeführten Daten (Geschlecht des Kindes, gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter des Kindes sowie deren gegenwärtige Anschrift mit Ortsteilnummer) werden von den die Früherkennungsuntersuchung durchführenden Ärztinnen und Ärzten dem Gesundheitsamt jedoch nicht mitgeteilt, da für das Gesundheitsamt im Rahmen der Rückmeldung der Ärztinnen und Ärzte die auf das untersuchte Kind bezogenen Daten (Familiename, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Datum der Durchführung der Untersuchung und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung) ausreichend sind. Da mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eine gesetzliche Regelung nur vereinbar ist, wenn die darin geregelte Datenübermittlung erforderlich ist, sind die Nummern 4 bis 6 aufzuheben.

Buchstabe b) enthält eine Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Wird die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes ohne hinreichende und nachgewiesene Gründe abgelehnt, teilt das Gesundheitsamt dies nach § 14 a Abs. 5 dem Jugendamt mit. Dabei dürfen dem Jugendamt die oben genannten Daten übermittelt werden. In Zukunft soll dem Jugendamt auch die gegenwärtige Anschrift des Kindes mit Ortsteilnummer mitgeteilt werden dürfen, wenn diese von der Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters abweicht, um dem Jugendamt ein unverzügliches Handeln im Hinblick auf das Kind zu ermöglichen.

Zu Artikel 2

Durch diese Regelung wird § 13 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden, geändert. Diese Bestimmung regelt, welche Daten zum Zwecke der Einladung zur Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder dem Gesundheitsamt Bremen mitgeteilt werden dürfen über Kinder, deren Früherkennungsuntersuchung U4 bis U9 bevorsteht. Der zu übermittelnde Datensatz entspricht dem in § 14 a Abs. 5 Satz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes enthaltenen Datensatz. Auch hier soll eine neue Nummer 7 angefügt werden, nach der von den Meldebehörden auch die gegenwärtige Anschrift des Kindes mit Ortsteilnummer dem Gesundheitsamt mitgeteilt werden darf. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass dem Gesundheitsamt bereits bei Einleitung des Einladungsverfahrens die voneinander abweichenden Anschriften des Kindes, das zur Früherkennungsuntersuchung eingeladen werden soll, und der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes bekannt sind.

Darüber hinaus ist eine neue Nummer 8 erforderlich. In der Praxis wird gegenwärtig vom Meldeamt zusätzlich zu den in § 13 Abs. 5 Nr. 1 bis 6 der Meldedatenübermittlungsverordnung genannten Daten auch das Ordnungskriterium aus der EMA-Datenbank (Datenbank des Einwohnermeldeamtes) übermittelt. Hierbei handelt es sich um eine laufende Nummer, die es dem Gesundheitsamt ermöglicht, Ergebnisse späterer Untersuchungen der ersten Untersuchung eines Kindes zuzuordnen und auf diese Weise zu verhindern, Kinder doppelt zu führen. Für diese Übermittlung wird nunmehr die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Artikel 3 Nr. 1

Die Änderung ist notwendig, um die landesrechtliche Arzneimittelverordnung an die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung des Bundes anzupassen. Durch Art. 34 des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26. März 2007 wurde in § 5 b der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung ein neuer Absatz 4 eingefügt. Danach können Be-

täubungsmittel, die in einem Alten- und Pflegeheim oder in einem Hospiz für einen Patienten gelagert wurden und nicht mehr benötigt werden, nunmehr von einem Arzt für einen anderen Patienten dieses Alten- und Pflegeheims oder des Hospizes erneut verschrieben werden oder an eine versorgende Apotheke zum Zweck der Weiterverwendung in einem Alten- und Pflegeheim oder einem Hospiz zurückgegeben werden. Dieser Regelung widerspricht § 8 Abs. 2 der Arzneimittelverordnung, der bestimmt, dass nicht mehr benötigte Arzneimittel eines verstorbenen oder ausgezogenen Bewohners eines Alten- und Pflegeheimes, die der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung unterliegen, stets zu vernichten sind. Entsprechend dem Grundsatz des Geltungsvorrangs von Bundesrecht gegenüber Landesrecht ist § 8 Abs. 2 der Arzneimittelverordnung daher aufzuheben. Dieses erfolgt durch die Regelung in Buchstabe b).

Buchstabe a) enthält eine Folgeänderung, mit der der Streichung des Buchstaben b) Rechnung getragen wird. Der bisherige Absatz 1 der Vorschrift gilt inhaltlich unverändert weiter und bildet nun den Gesamttext des § 8.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Hierbei handelt es sich um eine durch die Aufhebung des § 8 Abs. 2 bedingte Folgeänderung der Bestimmung über Ordnungswidrigkeiten.

Zu Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.